

(1) Vertragsgegenstand

(1.1) Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag ("EULA") regelt die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung des Software-System „softgate-archiv“ (im folgenden „Anwendung“ oder „Software“) nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte gem. Ziff. (2) – Abonnementlizenz. Dieser Lizenzvertrag kommt zwischen dem Lizenznehmer und softgate GmbH zustande und regelt zusammen mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Lizenznehmer. Mit der Annahme unseres Angebots akzeptiert der Lizenznehmer die Geltung der Bedingungen dieses Lizenzvertrages und unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(1.2) Die Anwendung wird als Softwarepaket samt zugehöriger Dokumentation in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Die geschuldete Beschaffenheit der Software ergibt sich abschließend aus dem Angebot und der Dokumentation. Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags, können aber zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden. Die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Software einzusetzen ist, ist in den [softgate-archiv Systemvoraussetzungen](#) beschrieben.

(2) Rechteeinräumung

(2.1) Der Lizenznehmer erhält gegen Zahlung des Entgelts gemäß § 4 dieses Vertrages das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des Lizenzvertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Anwendung im in diesem Vertrag und dem Angebot/Auftragsbestätigung/Systemschein eingeräumten Umfang. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen, Ablaufenlassen sowie aktive Nutzung der installierten Software im Unternehmen des Lizenznehmers. softgate behält sich alle nicht ausdrücklich gewährten Rechte vor.

(2.2) Während der Abonnementlaufzeit und jeder anschließenden Verlängerungsperiode sind in den Abonnementgebühren darüber hinaus Wartungs- und Supportleistungen zur Bereitstellung der Anwendung gem. Ziff. (3) enthalten. Die Anzahl der Lizenzen, Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Angebot/Auftragsbestätigung/Systemschein.

(2.3) Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine Sicherungskopie der überlassenen Anwendung für Sicherungs- oder Archivierungszwecke zu erstellen. Der Lizenznehmer hat auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anzubringen. Die Sicherungskopie ist nach Ende der Laufzeit zu löschen. Außer es wurde in diesem Vertrag ausdrücklich erlaubt, darf der Lizenznehmer in keinem anderen Fall Kopien von softgate-archiv oder mitgelieferten Materialien anfertigen.

(2.4) Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Rückentwicklung (Reverse Engineering), Dekompilierung und Disassemblierung sind grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn dies gesetzlich zulässig ist, und nur dann, sofern die hierzu notwendigen Informationen nicht auf Anfrage des Lizenznehmers durch den Lizenzgeber zugänglich gemacht werden und der Kunde softgate GmbH mitteilen wird, welche Teile des ursprünglichen Programms er gem. § 69e UrhG zu dekompileieren beabsichtigt.

(2.5) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die ihm übergebene Kopie der Software oder die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

(2.6) softgate-archiv wird als einheitliches Produkt lizenziert. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die erworbene Lizenz auf mehr als einem Computer zu verwenden.

(2.7) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Software an einem geschützten Ort zu verwahren.

(2.8) Verstößt der Lizenznehmer gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, ist der Lizenzgeber berechtigt, diesen Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall hat der Lizenznehmer die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Software zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder dem Lizenzgeber auszuhändigen.

(3) Wartungs- und Supportleistungen / Supportvereinbarung

Während des Abonnementzeitraums und aller darauffolgenden Verlängerungszeiträume sind in den Abonnementgebühren die Bereitstellung von Software-Wartungs- und Supportleistungen für diese Lizenzen enthalten und werden nicht separat berechnet (siehe dazu [Supportvereinbarung softgate-archiv](#)).

(4) Abonnementlaufzeit / Gebühren

(4.1) Die Parteien erkennen an, dass die hiermit eingeräumten Term-on-Prem-Lizenzen auf der Grundlage einer Abonnement-/Laufzeitlizenz zeitlich befristet überlassen werden und für die Dauer der vereinbarten Laufzeit nicht stornierbar oder ordentlich kündbar sind. Die Abonnementlaufzeit der Lizenz beginnt mit dem Datum, an dem die Software elektronisch zur Verfügung gestellt wird (dem „Startdatum der Abonnementlizenzen“) und endet nach dem im Feld „Laufzeit (Monate)“ definierten Zeitraum oder zum „Ende der Verlängerungsperiode“ (je nachdem, was im Angebot/Angabestätigung angegeben ist) für diese Lizenz („Abonnementlaufzeit“).

Abonnementgebühren werden für jeden in der „Abrechnungshäufigkeit“ definierten Rechnungszeitraum während der Abonnementlaufzeit und etwaiger Verlängerungsbedingungen im Voraus in Rechnung gestellt und sind im Voraus zu zahlen.

(4.2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4.3) Der Zugriff auf softgate-archiv und auf die im System gespeicherten Dokumente ist nur mit einem Lizenzschlüssel möglich, so dass nach der Lizenzbeendigung die im softgate-archiv gespeicherten Unterlagen nicht mehr frei abgerufen und verwendet werden können. Die Dienste und Support zur Überführung der Dokumente in ein anderes System sind kostenpflichtig und werden von den Abonnementgebühren gem. Ziff. 3 und 4 nicht erfasst.

(5) Gewährleistung

Soweit ein Mangel der Software vorliegt, hat der Lizenznehmer zuerst den Lizenzgeber zur Nachbesserung aufzufordern. Erst wenn zwei Nachbesserungsversuche innerhalb angemessener Fristen fehlgeschlagen sind, hat der Lizenznehmer beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Minderung einer laufenden Vergütung oder auf Kündigung des Vertrags.

(6) Sonstiges

Zusätzlich gelten die [Allgemeine Geschäftsbedingungen](#) des Lizenzgebers, insbesondere hinsichtlich Haftung. AGB des Lizenznehmers sind nicht anwendbar. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht getroffen worden. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.